

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0242/2020**

Datum: 10.09.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

**Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde über die Schulbezirke für die Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	10.09.2020	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2020	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Eberswalde über die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlage:

Satzung der Stadt Eberswalde über die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2020/2021ff	Ertrag	21.10	448200	15.000,00 €	15.000,00 €	
2020/2021ff	Aufwand	21.10	545200	330.000,00 €	330.000,00 €	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2020/2021ff	Einzahlung	21.10	648200	15.000,00 €	15.000,00 €	
2020/2021ff	Auszahlung	21.10	745200	330.000,00 €	330.000,00 €	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde ist gemäß § 100 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Träger von Grundschulen. Die Trägerschaft von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen hingegen liegt gemäß § 100 Abs. 2 und 3 BbgSchulG bei dem Landkreis Barnim.

In Trägerschaft des Landkreises Barnim befinden sich weiterführende Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind. In diesem Fall erbringt der Landkreis Barnim die Schulträgerschaft für die Grundschule als freiwillige Leistung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung, die durch die politischen Gremien beschlossen wurde.

Für jede Grundschule ist entsprechend § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk festzulegen, für den die Bildungseinrichtung örtlich zuständig ist. Der Schulträger der Grundschule trägt somit auch eine Verpflichtung, ein dem Bedarf an Schulplätzen entsprechendes Angebot vorzuhalten.

Mit der Schulbezirkssatzung vom 17. September 2019 ist der Landkreis Barnim seiner Verpflichtung nachgekommen, für die in seiner Trägerschaft befindlichen weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind, Schulbezirke zu bilden. In dieser Satzung ist unter anderem für die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule und die Karl-Sellheim-Schule in Eberswalde ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt. Für diesen Schulbezirk wurden Aufnahmekapazitäten für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule vom Landkreis Barnim festgelegt. Die Festlegung der Aufnahmekapazitäten entspricht den aktuellen Kapazitäten. Diese beträgt für die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule: 3 Züge (2 Regelklassen zzgl. 2 Flex-Klassen) und für die Karl-Sellheim-Schule: 2 Züge.

In den zurückliegenden Jahren ist in der Stadt Eberswalde ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen, wobei dieses unterschiedlich in den Stadtteilen ist. Bei gleichbleibender Struktur der Schulbezirkssatzung ist eine klare Zuordnung der Erstklässler gegeben, wobei aber die Kapazitäten nicht zwingend mit den Bedarfen übereinstimmen. Um eine ausgewogene Schulstruktur zu erreichen, ist daher die Anpassung der Schulbezirkssatzung notwendig. Einer ausgewogenen Verteilung der Schüler auf die bestehenden Kapazitäten wird Rechnung getragen, indem der bisherige Schulbezirk der Grundschule „Bruno H. Bürgel“ mit dem deckungsgleichen Schulbezirk der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule und der Karl-Sellheim-Schule erweitert wird. Die vorliegende Änderung ist mit dem Landkreis Barnim als zuständiger Träger der Grundschulen abgestimmt.

In einem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. Sollte die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule übersteigen, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Schüler nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG. Diese Kriterien sind in § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vorgegeben. Zur Klarstellung wurden sie jedoch in den Satzungstext übernommen.

Zur Umsetzung der Vereinbarung mit dem Landkreis Barnim ist eine Neufassung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) erforderlich. Der Landkreis Barnim ändert seine Schulbezirkssatzung entsprechend.

Die gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 2 und § 137 Abs. 3 Nr. 3 BbgSchulG erforderlichen Anhörungen der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen sowie des Kreisschulbeirates erfolgten im August 2020. Sofern diese Gremien eine Stellungnahme abgegeben haben, sind diese der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Schulbezirk der Grundschule Finow und der Schulbezirk der Grundschule Schwärzeseesee bleiben unberührt.

In der Satzung der Stadt Eberswalde über die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) wurden gleichzeitig die neu hinzugekommenen Straßenzüge aktualisiert.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement ist nicht notwendig.